

# **Die Wiedereingliederung von Straffälligen – Zur Wirksamkeit von strafrechtlichen Sanktionen**

Prof. em. Dr. *Frieder Dünkel*

Universität Greifswald, Forschungsstelle Kriminologie

Tagung „Strafen: Strafen!! Strafen??“ des Vereins für soziale Rechtspflege e.V. Dresden,  
6.5.2022, Dresden

# Gliederung

1. **Einleitung – Zum Wiedereingliederungsbegriff**  
**Wiedereingliederung/Resozialisierung als verfassungsrechtliches Gebot im Strafvollzug**
2. **Erweiterungen: Stellung der Spezialprävention innerhalb der Straftheorien und Fragestellungen der Wirksamkeit von Sanktionen**  
**Aspekte der General- und Spezialprävention**
3. **Zur Wirksamkeit von Strafen aus generalpräventiver Sicht**
4. **Spezialprävention: Überblick zur Rückfallforschung – Ergebnisse der Rückfallstatistik**
5. **Zur Wirksamkeit ambulanter Sanktionen**
  - 5.1 **Diversion und Mediation/Täter-Opfer-Ausgleich**
  - 5.2 **Geldstrafe**
  - 5.3 **Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe**
  - 5.4 **Bedingte Entlassung**
  - 5.5 **Elektronische Überwachung**
6. **Wiedereingliederung nach Strafvollzug – Modell eines überleitungsorientierten Vollzugs (Übergangsmanagement, durchgehende Hilfen, Nachsorge)**
7. **Kooperationsmodelle Strafvollzug/Bewährungshilfe/Freie Straffälligenhilfe und kommunaler Hilfesysteme**
8. **Ergebnisse internationaler Forschungen (Meta-Analysen) zur Straftäterbehandlung**
9. **Zusammenfassung und Ausblick**

# 1. Einleitung – Zum Wiedereingliederungsbegriff

- Resozialisierung – Sozialisierung?
- Resettlement, rehabilitation re-integration
- Verbindungen zum Konzept der überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung (Übergangsmanagement)
- Internationale Vorgaben (EPR, Empfehlungen des Europarats und UN-Mandela Rules)
- Desistance als Ziel ambulanter und stationärer Sanktionen
- **European Prison Rules 2006/2020:**
- No. 103.6 (system of prison leave), No. 107.1-5: preparation for release in good time before release, pre-release programmes, gradual return, conditional release, cooperation with after-care services

# Wiedereingliederung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe – verfassungsrechtliche Vorgaben in Deutschland

- Verfassungsrechtliche Grundlagen: Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürde), 20 GG (Sozialstaatsprinzip)
- BVerfG: Wiedereingliederung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- Aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Verpflichtung des Staats:  
„Ein wirksames Konzept“ der Resozialisierung ist auf der Basis des evidenzbasierten Wissensstands zu entwickeln.

- ## 2. Erweiterungen: Stellung der Spezialprävention innerhalb der Straftheorien und Fragestellungen der Wirksamkeit von Sanktionen – Aspekte der General- und Spezialprävention
- Die Wirksamkeit von Sanktionen ist mit Bezug auf die unterschiedlichen Strafzwecke zu beurteilen.
  - Einer **empirischen Überprüfung nicht zugänglich** sind die **absoluten Strafzwecke** der Sühne bzw. (Tatschuld-)Vergeltung.
  - Sie sind nur politisch und rechtsphilosophisch begründbar.
  - Davon abzugrenzen sind die **relativen Straftheorien**, die auf einen spezifischen Zweck bezogen sind, der empirisch überprüfbar ist:
  - **Generalprävention,**
  - **Spezialprävention,** s. Übersicht

# Straftheorien

**Absolute**  
„Vergeltung“  
(*Kant, Hegel*)

**Relative**

**Generalprävention**

**Spezialprävention**  
(*v. Liszt*)

**Negative**  
(Abschreckung  
potentieller Tä-  
ter, *Feuerbach*:  
Theorie des  
psychologischen  
Zwangs)

**Positive**  
(Stärkung des  
Vertrauens in die  
Rechtsordnung,  
„Normvalidierung“,  
*Jakobs*)

**Negative**  
(Individuelle Abschre-  
ckung, „Denkzettel“-  
Strafen, z. B. Geldstra-  
fen, kurzer  
Freiheitsentzug o. ä.)

**Positive**  
(Resozialisierung,  
Behandlung,  
Erziehung, „Besserung“  
des Täters)

### 3. Zur Wirksamkeit von Strafen aus generalpräventiver Sicht

- Zwei Dimensionen:
- **Negative Generalprävention**, (Abschreckung anderer durch harte Strafandrohungen und Strafen)
- **Positive Generalprävention** (Stärkung des Normvertrauens, Vertrauen in die Gültigkeit der Norm durch die Sanktionierung der Rechtsbrecher)
- Empirische Voraussetzungen der Wirksamkeit von Generalprävention:
  1. Kenntnis der Norm und der Strafdrohung
  2. Die Bürger müssen für das erwünschte Verhalten motivierbar sein (Motivation durch die Norm; Kosten-Nutzen-Abwägung)
  3. Diese Motivation muss gerade vom generalpräventiv wirkenden Faktor ausgelöst werden (Stichwort: Verhaltenssteuernde Wirkung anderer Normensysteme, moralische Verbindlichkeit der Norm)

# Zusammenfassung der Forschungen zur Generalprävention

- Die *kriminalrechtlichen Sanktionen* sind in ein *umfassendes System sozialer Normen eingebettet*, deren *Bedeutung* für die Verhaltenskonformität *größer ist als die der Strafe*.
- Die **moralische Verbindlichkeit der Norm** und die **informellen Reaktionen** (insbesondere im sozialen Nahraum) weisen generalpräventiv das **größte Gewicht** auf,
- und zwar sowohl im Hinblick auf die **Abschreckungswirkung** als auch bzgl. der **positiven Generalprävention**, d.h. der **Rechtstreue** und Normbegräftigung.
- Nach den Forschungen zur Abschreckungswirkung von Strafen ist **nicht** davon auszugehen, dass der **angedrohten Strafhöhe** (z.B. Todesstrafe) **nennenswerte generalpräventive Wirkung** zukommt.
- Wenn überhaupt, entfalten ein **vermutetes hohes Entdeckungsrisiko** und eine entsprechende **Verfolgungswahrscheinlichkeit** generalpräventive Wirkungen.
- Der Erhöhung der Verfolgungswahrscheinlichkeit sind allerdings **rechtsstaatliche** (Polizeistaat) und **wirtschaftliche Grenzen** gesetzt ( **Kostenfaktor** bei erheblichem Ausbau von Polizei, Justiz und Strafvollzug)

## 4. **Spezialprävention: Überblick zur Rückfallforschung – Ergebnisse der Rückfallstatistik**

- Warum brauchen wir Rückfalluntersuchungen?
- Erkenntnisse zu Basisrückfallraten bestimmter Tätergruppen als Voraussetzungen für individuelle Prognosestellungen
- Vergleichende Sanktionsforschung:
- Wie ist die Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Sanktionsformen?
- Gibt es überlegene Strategien der Sanktionierung?
- Welche Sanktion „wirkt“ wie bei welchem Täter?
- Datenquellen: Bundeszentralregister ⇒ Rückfalldaten bzgl. erneuter registrierter Auffälligkeit (i.d.R.: Wiederverurteilungen)
- Probleme: Dunkelfeld, Registrierfehler

# Rückfallstatistik 2016 – Differenzierung des Rückfalls

(Berechnungen nach Jehle u. a. 2021, S. 56 ff.; 2013, S. 34 ff.)

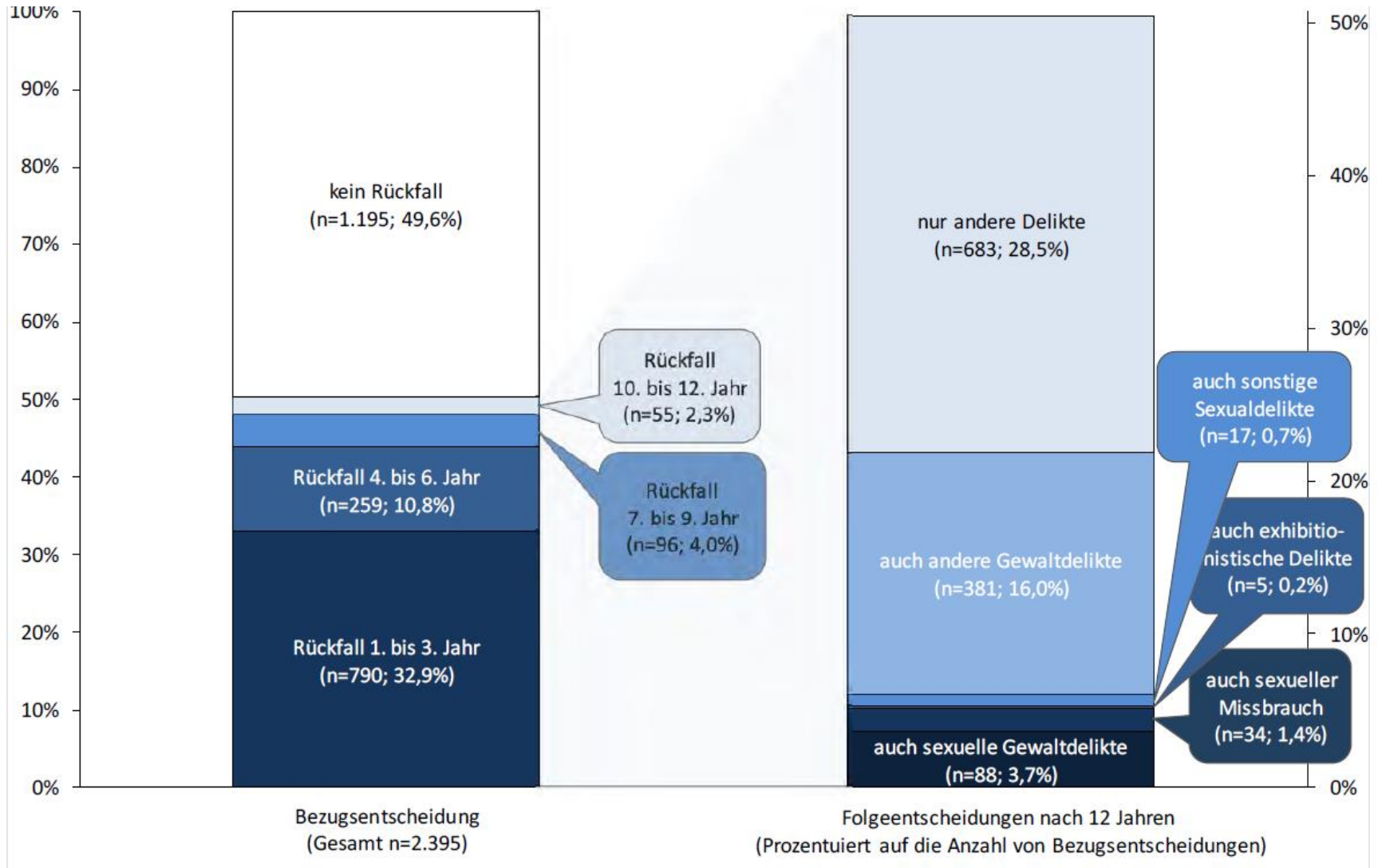
Bezugsentscheidung 2013 (in Klammern 2007)	Rückfall insgesamt (innerhalb von 3 Jahren)	Verurteilung zu FS/JS ohne Bewährung für die Rückfalltat
FS ohne Bewährung	45,9% (46,2%)	20,9% (23,4%)
FS mit Bewährung	39,0% (38,8%)	11,5% (12,7%)
Geldstrafe	30,7% (29,0%)	2,7% (2,1%)
JS ohne Bewährung	64,5% (68,4%)	26,9% (35,2%)
JS mit Bewährung	58,3% (61,9%)	23,1% (26,1%)
Jugendarrest	61,6% (65,2%)	9,1% (10,7%)
Sonstige Verurteilung nach JGG	51,1% (52,9%)	3,5% (4,2%)
§§ 45, 47 JGG (Diversion)	34,2%	0,9%

FS = Freiheitsstrafe; JS = Jugendstrafe.

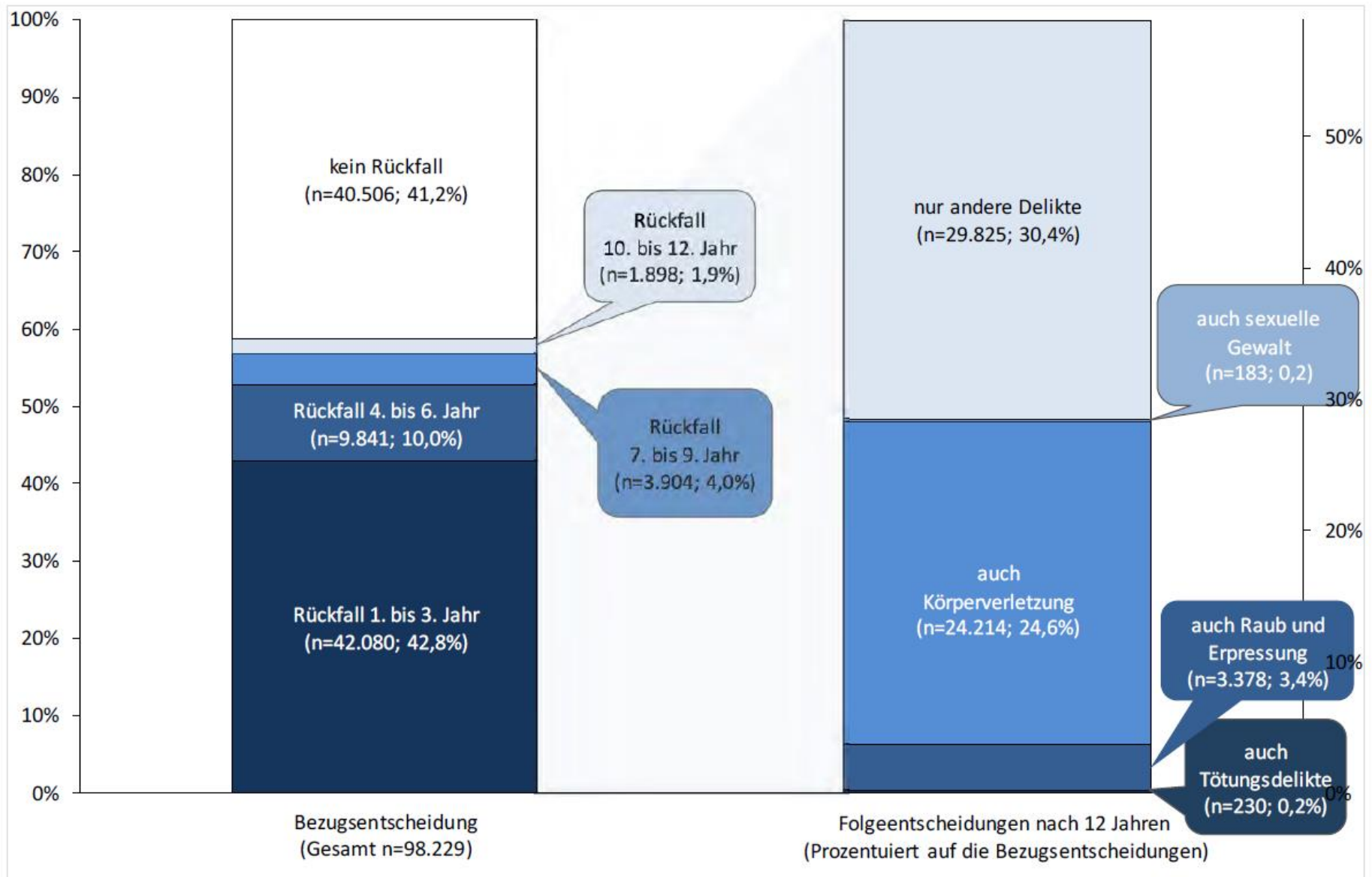
- Daraus wird erkennbar, dass die Wiederkehrerquote bzw. der Rückfall mit Verurteilungen zu unbedingter FS/JS seit 2007 leicht, bei JS sogar deutlich gesunken ist.<sup>10</sup>

# Einschlägige Rückfälligkeit nach Verurteilungen zu einem Sexualdelikt

*:Deliktspezifische Rückfälligkeit nach zwölf Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (Bezugsjahr 2004)*



# *:Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach zwölf Jahren bei Körperverletzung (Bezugsjahr 2004)*




# Zwischenfazit

- Aus den einfachen Rückfallzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf ein Scheitern oder überhaupt einen Einfluss des Strafvollzugs ziehen.
- Immerhin gibt es Indizien dafür, dass er für einige Entlassene Wiedereingliederungschancen verschlechtert, für die Mehrzahl aber, vor allem im Falle gut implementierter Hilfe- und Betreuungsangebote (überleitungsorientierter Vollzug) auch Chancenverbesserungen und weniger Rückfall mit sich bringt.
- Siehe dazu im Einzelnen unter 6.

## 5. Zur spezialpräventiven Wirksamkeit ambulanter Sanktionen

### 5.1 Diversion und Mediation/Täter-Opfer-Ausgleich

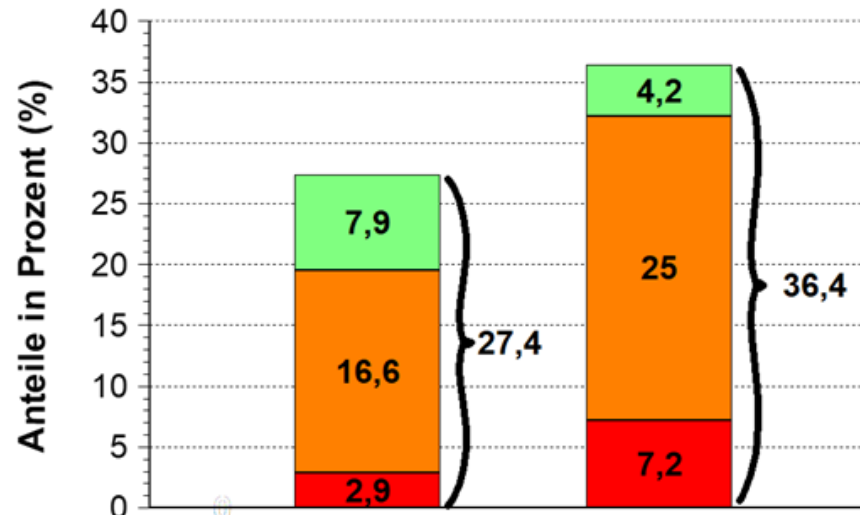
- Diversion: Einstellung des Verfahrens bei anklagefähigen Taten aus Opportunitätsgründen – geringe Schwere der Schuld bzw. Bagatellkriminalität
- §§ 153 ff StPO, §§ 45, 47 JGG (Vorrang: Einstellung ohne Auflagen vor Diversion mit Auflagen (JGG: erzieherischen Maßnahmen))
- Sanktionspraxis: zunehmende Einstellung vor allem ohne Auflagen, nach StPO 60%, nach JGG: 75%.
- „Erfolgsbilanz“: Die Diversion hat sich bewährt. Trotz einer Zunahme der eingestellten Verfahren hat sich die Rückfälligkeit nicht erhöht, im Gegenteil sind die Rückfallquoten bei vergleichbaren Fällen tendenziell niedriger als bei einer formellen Verurteilung, beispiel aus dem JGG 

# Rückfall nach einer Einstellung des Verfahrens vs. förmlicher Verurteilung (Quelle: Storz 1992).

Nachentscheidungen innerhalb von 3 Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" bei Jugendlichen.

Geburtsjahrgang 1961

Nachentscheidungen nach Art der 1. Sanktion



Nachentscheidungen:

nur informell

Verurteilung ohne Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe

Verurteilungen gesamt

Insgesamt

1. Sanktion  
informell

7,9%

16,6%

2,9%

19,5%

27,4%

1. Sanktion  
formell

4,2%

25,0%

7,2%

32,2%

36,4%

Anmerkung: Dieser Befund ist vielfach international bestätigt; selbst bei wiederholter Einstellung des Verfahrens ist die Rückfälligkeit bei Diversion nicht höher als bei formeller Verurteilung.

**Konsequenz: Vorrang der Diversion ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Verhältnismäßigkeit) geboten!**

## Zur Effizienz von Restorative Justice (RJ) (Täter-Opfer-Ausgleich)

- Die Effizienz von Maßnahmen der RJ ist in Deutschland – jenseits der positiv evaluierten Zufriedenheit der Opfer i.V. zu traditionellen Strafverfahren und der Einhaltung von TOA-Vereinbarungen durch die Täter – bislang nur unzureichend untersucht.
- International vergleichend lässt sich anhand von sog. Meta-Analysen zusammenfassend allerdings festhalten:
- TOA und andere wiedergutmachende Verfahrensformen sind vielversprechend auch mit Blick auf die Legalbewährung, wofür eine zunehmende Zahl von Studien spricht. Trotz methodischer Vorbehalte bzgl. einzelner Studien ist die Feststellung zutreffend, dass die „restorative“ Justiz zumindest keine schlechteren Ergebnisse bzgl. der Rückfallvermeidung als herkömmliche Sanktionen aufweist (Aertsen, I., et al. 2004, S. 38 f.). Bonta et al., die eine Meta-Analyse zahlreicher Studien vorlegten, kamen zu folgender Schlussfolgerung: **„Restorative justice interventions, on average, are associated with reductions in recidivism. The effects are small but they are significant. It is also clear that the more recent studies are producing larger effects.“**

## 5.2 Geldstrafe

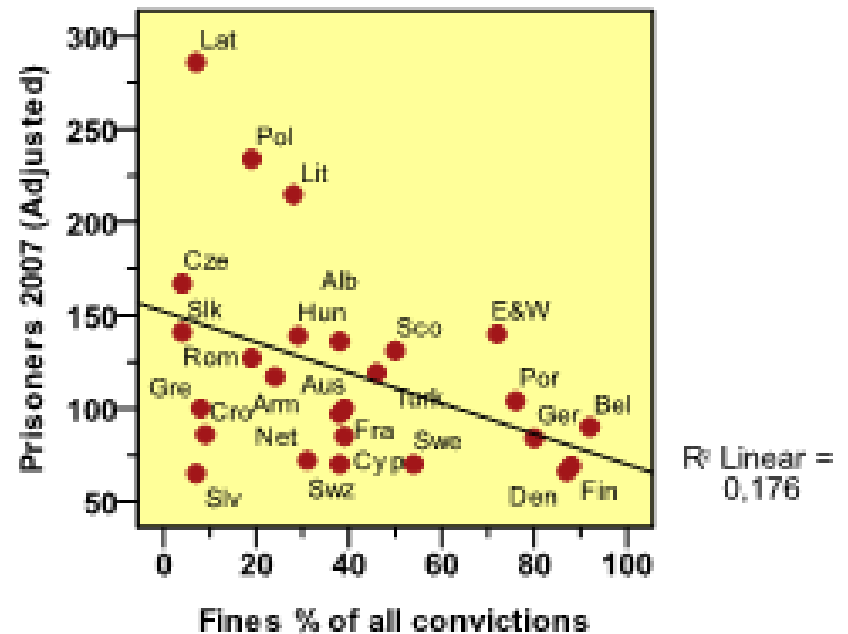
- **Rückfallstatistiken zeigen regelmäßig niedrige Rückfallraten bei zu Geldstrafe Verurteilten:**
- **In Deutschland werden ca. 30% wiederverurteilt, dabei nur 2-3% zu einer unbedingten Freiheitsstrafe.**
- **Allerdings sind Vergleiche zu anderen Sanktionen schwierig, weil es starke Selektionseffekte gibt.**
- **Der Einfluss des Gebrauchs von Geldstrafen auf Gefangenenraten im europäischen Vergleich:**
- **„Es gibt eine klare negative Beziehung zwischen der vermehrten Anwendung von Geldstrafen und der Höhe der Gefangenenrate, wobei diese Korrelation stark durch Dänemark und Finnland geprägt ist. Regionale Analysen zeigen die Ausnahmestellung der skandinavischen Länder, die Geldstrafen sehr häufig anwenden und auf sehr niedrige Gefangenenraten kommen, während die osteuropäischen Länder am anderen Ende der Rangliste stehen mit hohen Gefangenenraten und einem sehr geringen Anteil von Geldstrafen.“ (Lappi-Seppälä 2014)**

Anmerkung: Deutschland passt in das skandinavische Cluster bzgl. Gefangenenraten und GS

## Evaluation der Geldstrafe (2)

- Die Tagessatzgeldstrafe ist erfolgreicher bei der Rückfallvermeidung als die herkömmliche Geldsummenstrafe (see Turner & Petersilia 1996; Lappi-Seppälä 2014)
- Eine Meta-Analyse bezogen auf 18 Evaluationsstudien (Gendreau et al. 2000) ergab eine Effektstärke von -0.04. M.a.W., zeigte sich bei statistisch gesehen vergleichbaren Gruppen eine um 4% niedrigere Rückfallquote für zu Geldstrafen Verurteilten i.V. mit zu anderen Sanktionen Verurteilten.

- Der häufigere Gebrauch der Geldstrafe ist stark mit einer niedrigen Gefangenenrate korreliert (vgl. Lappi-Seppälä 2014):



## 5.3 Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

- Die Strafaussetzung zur Bewährung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht gibt es in der BRD seit 1953.
- Die Unterstellung ist im Erwachsenenstrafrecht fakultativ und erfolgt, wenn dies angezeigt ist, um Verurteilte von weiteren Straftaten abzuhalten.
- Im Jugendstrafrecht ist sie obligatorisch.
- Die (originäre) Strafaussetzung wurde gesetzlich in den 1970er und 1980er Jahren ausgeweitet (FS u. JS bis zu 2 Jahre)
- Die Aussetzungsquoten haben seit 1963 deutlich zugenommen und betragen ca. 70%.
- Zunehmend wurden auch stärker vorbelastete Täter unter Bewährung gestellt.
- Wie hat sich dieses „natürliche Experiment“ bewährt?

# Ein Erfolgsmodell: Ausweitung der Bewährungshilfe auf stärker vorbelastete Probandengruppen in Deutschland

## 1. Anteil der bereits früher verurteilten und/oder unter Bewährungsaufsicht gestellten Probanden, Deutschland, alte Bundesländer, 1963-90

1963	1970	1975	1980	1985	1990
59%	72%	76%	78%	81%	85%

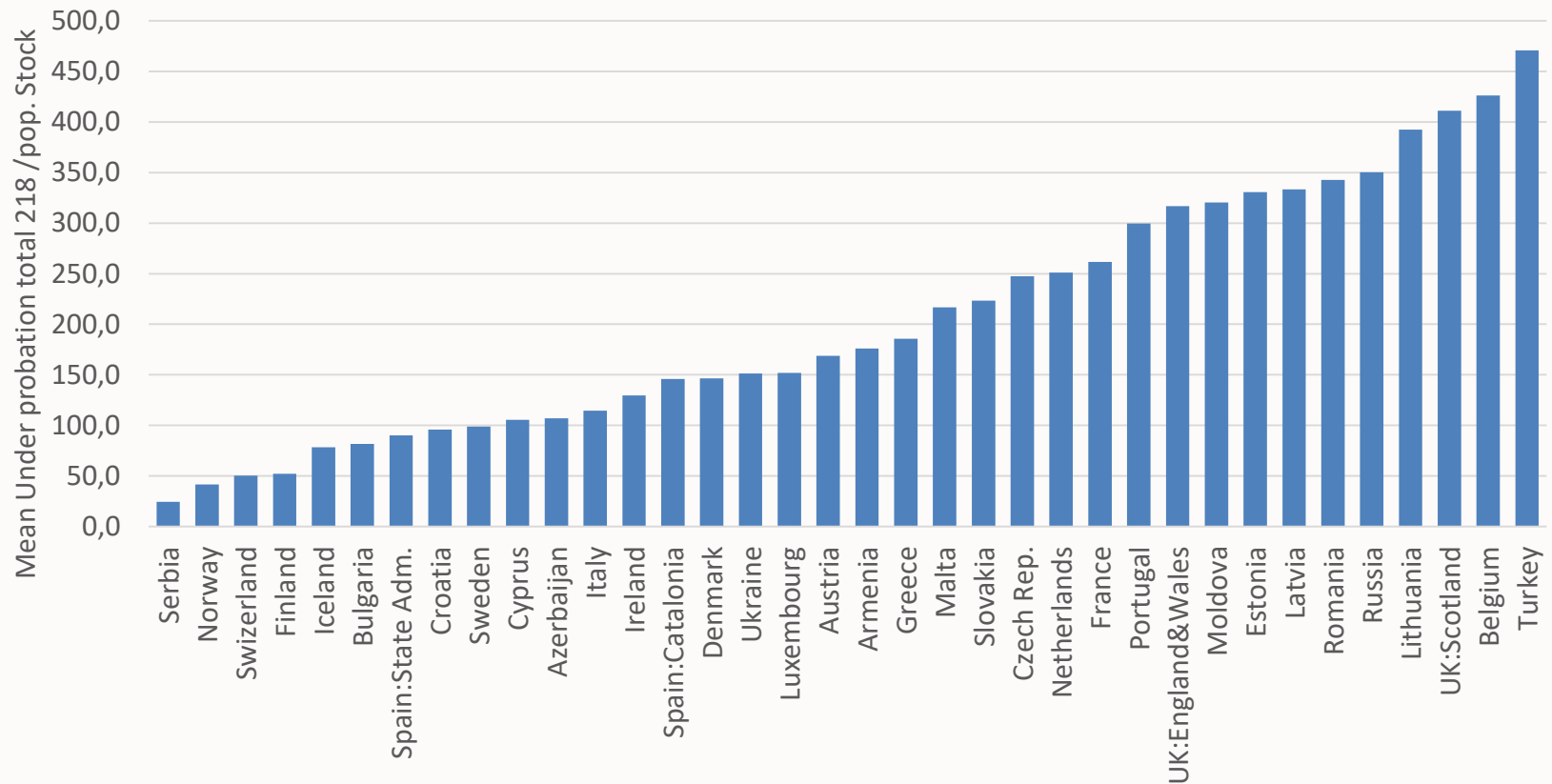
## 2. Bewährungserfolg 1963 und 1990 nach unterschiedlichen Probandengruppen der Bewährungshilfe

	1963	1990	Differenz
Pb ohne frühere Verurteilung	70%	84%	+ 14%
Bereits früher verurteilt	45%	69%	+ 24%
Darunter: bereits früher unter Bewährungsaufsicht	39%	65%	+ 26%
Alle Verfahren	55%	71%	+ 16%

Anmerkung: Im Zeitraum 1990-2020 sind die „Erfolge“ mit Blick auf Widerrufe bzw. Rückfall praktisch unverändert geblieben, vgl. *Heinz* in *BewHi* 2022, S. 5 ff., 46 ff. (2020: 73%)

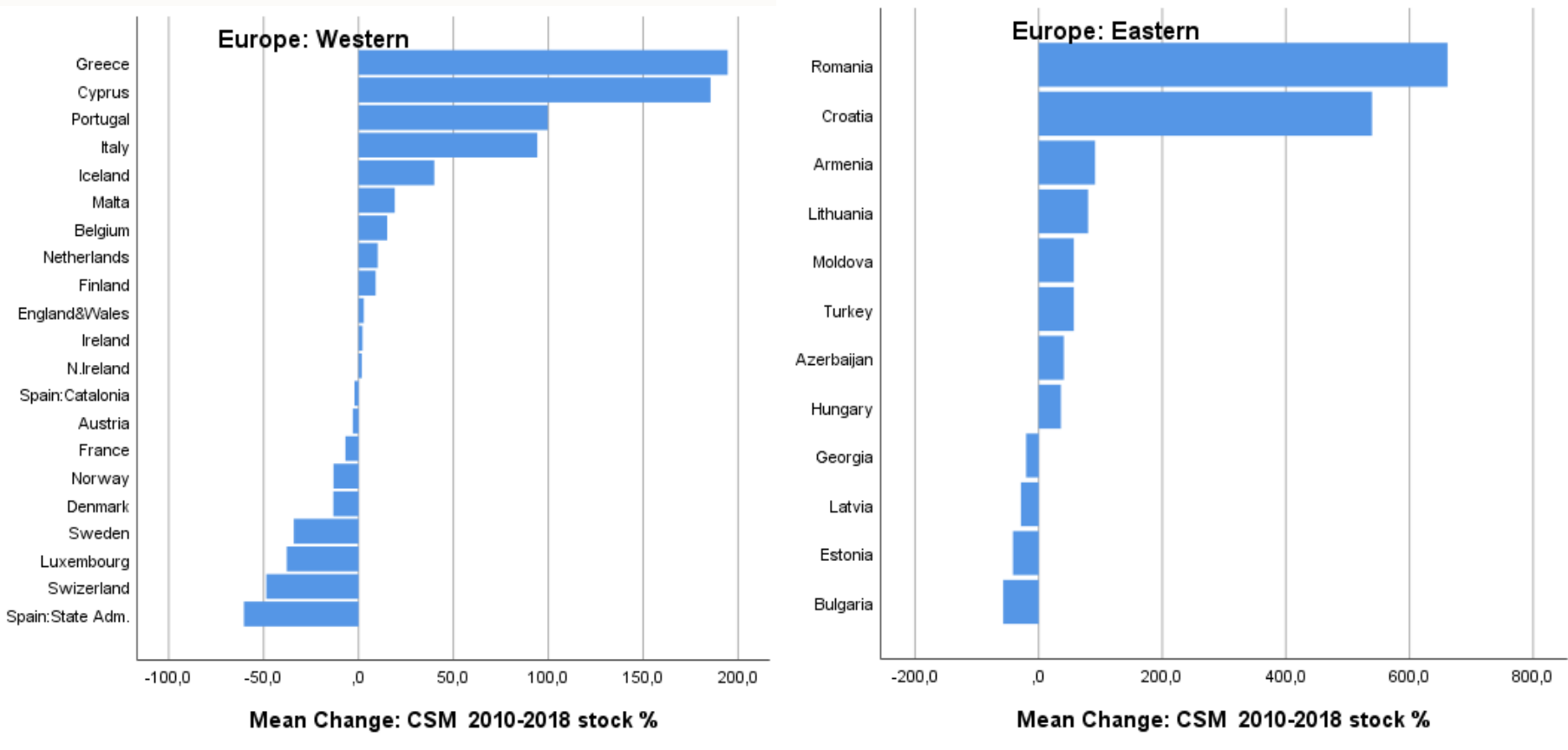
# Anzahl der Personen unter Bewährungsaufsicht (community supervision) 2018

(Bezogen auf 100.000 der Bevölkerung; Quelle: *Aebi/Hashimoto* 2018)



# Veränderungen der Anteile von Strafaussetzungen zur Bewährung in %, 2010-2018

Quelle: *Lappi-Seppälä* 2019



## **Bewährungshilfe: was bedeutet sie?**

- **„Bewährungshilfe“ kann sehr Unterschiedliches bedeuten.**
- **Handelt es sich mehr oder weniger um Polizeiaufsicht?**
- **Wie in Russland? (oder eingeschränkt in Litauen?)**
- **Die Bewährungshilfe kann vielfältige Aufgaben und Verantwortlichkeiten haben:**
- **Die „klassische“ Beaufsichtigung im Rahmen sozialarbeiterischer Betreuung, neue mehr kontrollorientierte Aufgaben (z. B. Führungsaufsicht in Deutschland), die Organisation von Gemeinnütziger Arbeit, Erstellung von Gerichtshilfeberichten, soziale Hilfe für Angehörige von Gefangenen, Schuldenregulierung für Straftäter, Organisation des Übergangs vom Strafvollzug in Freiheit und Nachbetreuung, unter Umständen in Übergangsheimen, etc.**

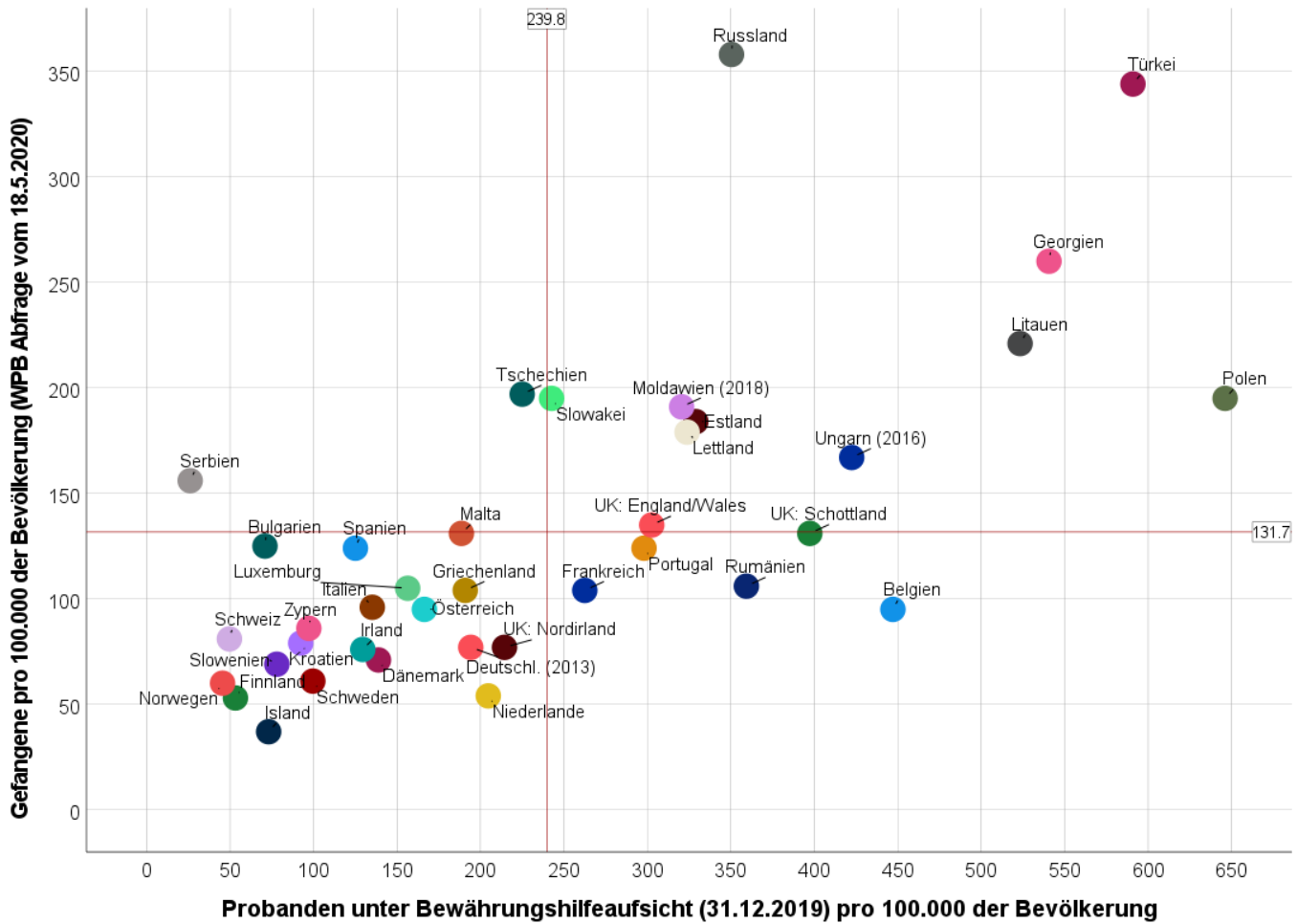


## Der Zusammenhang zwischen Gefangenenraten und der Zahl von unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen

- Bewährungshilfe als Indikator zur Erklärung von Gefangenenraten?
- Kollineare oder gegenläufige Beziehungen?
- Niedrige Gefangenen- und hohe Bewährungshilferaten?
- Hohe Gefangenen- und niedrige Bewährungshilferaten?
- Oder hohe Gefangenen- **und** Bewährungshilferaten?
- Die Evidenz ist nicht eindeutig: für alle Richtungen der Beziehungen gibt es Beispiele
- Die Bewährungshilferaten sind in den meisten Ländern deutlich höher als die Gefangenenraten (In D, DK, EE, F, NL, PL: 2-3 : 1)
- Ausnahmen: CRO, N, ROM, SRB

### Zusammenhang Gefangenraten / Bewährungshilferaten?

Nicht immer sind hohe Zahlen der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht mit niedrigen Gefangenraten assoziiert., s. z.B. Litauen, Polen, Georgien, Russland, Türkei, und andererseits weisen die skandinavischen Länder, Slowenien, die Schweiz, Irland und Kroatien niedrige Raten von Verurteilten unter ambulanter **und** stationärer strafrechtlicher Sozialkontrolle auf.



## Rate beendeter Bewährungsunterstellungen pro 100.000 der Bevölkerung und Anteil widerrufener Unterstellungen im europäischen Vergleich, 2017

Land	Rate beendeter Unterstellungen 2017 pro 100.000 der Bevölkerung	Davon: durch Widerruf bzw. Inhaftierung in %
Belgien	343,2	19,0
Bulgarien	81,9	3,9
England/Wales	320,6	14,3
Estland	429,9	22,4
Finnland	57,7	6,2
Griechenland	40,3	15,6
Island	98,7	19,2
Irland	101,8	11,9
Italien	76,6	7,6
Kroatien	91,8	6,6
Litauen	451,1	12,3
Niederlande	240,3	16,7
Norwegen	125,9	7,5
Österreich	207,7	17,5
Portugal	298,6	3,8
Rumänien	114,0	4,0
Russland	337,3	15,1
Serbien	68,4	13,5
Schottland	379,6	23,2
Schweden	142,8	8,3
Spanien (insg.)	223,2	2,6
Tschechien	167,9	20,9
Ukraine	223,0	3,9

**Die Misserfolgsraten sind europaweit sehr gering, unabhängig davon, ob die Strafaussetzung zur Bewährung einen hohen Stellenwert in der Justizpraxis hat oder nicht!**

Quelle: Aebi, M. F., Hashimoto, Y. Z. (2018). SPACE II – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations. Survey 2018. Strasbourg: Council of Europe, Tabelle 9, S. 61.

## 5.4 Bedingte Entlassung

- Methodisches Problem
- Bedingt Entlassene und Vollverbüßer sind grundsätzlich nicht vergleichbar, weil es sich bei den bedingt Entlassenen um eine systematische Auswahl auf der Basis von guten Prognosen handelt (§§ 57 StGB, 88 JGG)
- Dennoch gibt es aufgrund der regionalen Unterschiede (restriktivere vs. weniger restriktive Anwendung von § 57 StGB) statistische Vergleichsmöglichkeiten i.S. eines quasi-experimentellen Designs.
- Die Daten sprechen für positive Effekte überleitungsorientierter Vollzugsgestaltungen einschl. der bedingten Entlassung.

## **(Bedingte) Vorzeitige Entlassung**

### **Gesetzliche Regelungen:**

- **Drei Modelle vorzeitiger Entlassung:**
- **Entlassung aufgrund prognostischer Risikoeinschätzung (gute Prognose) nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe** (A, CRO, CZ, D, EE, F, HU, NL, PL, RUS, SLO)
- **Automatische oder quasi-automatische Entlassung** nach einem Teil der Strafe (B, CH, E/W, DK, FIN, S)
- (Quasi-automatische) **Verkürzung der Strafe** bei guter Führung, regelmäßiger Arbeit oder anderem positiven Verhalten während des Vollzugs,
- in einigen Ländern in Verbindung mit elektronischer Überwachung (B, CRO, F, FIN, GR, I, RUS, SCO, SLO, SP)
- **Der zu verbüßende Anteil der Strafe variiert erheblich:**

<p><b>Entlassung nach 1/3</b></p>	<p><b>Belgien; Kroatien</b> (ausnahmsw.); <b>Dänemark</b> (ausnahmsw.); <b>Griechenland</b> (2/5); <b>Litauen</b>; <b>Slowenien</b> (ausnahmsw.).</p>
<p><b>Entlassung nach 1/2</b></p>	<p><b>Österreich; Kroatien; Tschechien; England/Wales; Estland; Finnland</b> (Ersttäter); <b>Frankreich; Deutschland</b> (Ersttäter &lt; 2 J. oder ausnahmsw.); <b>Ungarn</b> (Ersttäter &lt; 5 J.); <b>Italien; Litauen; Polen; Rumänien; Russland; Schottland; Slowenien; Spanien</b> (ausnahmsw.); <b>Schweiz</b> (ausnahmsw.).</p>
<p><b>Entlassung nach 2/3</b></p>	<p><b>Österreich; Belgien</b> (&gt; 3 J.); <b>Tschechien</b> (Rückfalltäter); <b>Dänemark; England/Wales</b> (Extended sent.); <b>Estland</b> (Schwere Straftaten); <b>Finnland; Frankreich</b> (Rückfalltäter); <b>Deutschland; Ungarn; Irland</b> (inkl. remission); <b>Litauen; Niederlande; Polen</b> (Rückfallt.); <b>Rumänien; Russland; Schottland</b> (ausn.); <b>Spanien</b> (ausn.); <b>Schweden; Schweiz; Türkei.</b></p>
<p><b>Entlassung nach 3/4 o.ä.</b></p>	<p><b>Griechenland</b> (3/5 bei FS 5-20 J.); <b>Irland</b> (4/5); <b>Italien</b> (Rückfallt.); <b>Litauen; Polen</b> (Rückfallt.); <b>Rumänien</b> (&gt;10 J.); <b>Slowenien</b> (&gt;15 J.); <b>Spanien; Türkei.</b></p>

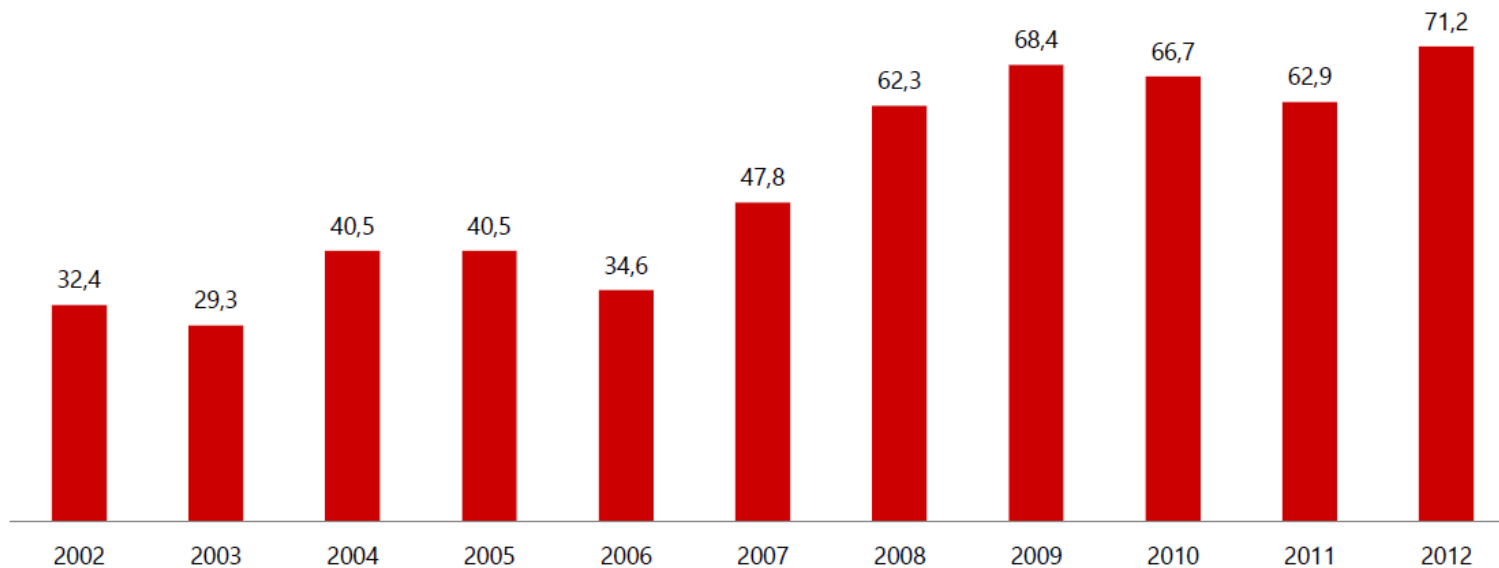
# Vorbereitung der Entscheidung zur bedingten Entlassung

- In dem Modell der bedingten Entlassung nach Prognosegesichtspunkten sind vorbereitende Vollzugslockerungen als realistische Belastungsproben bzgl. des Verhaltens außerhalb des Gefängnisses von besonderer Bedeutung, um eine zutreffende Risikoeinschätzung vornehmen zu können.
- Daher sind tageweise Ausgänge oder Langzeitausgänge in der Vollzugsplanung vorzusehen.
- In diesem Kontext kann auch Electronic Monitoring eingesetzt werden, vgl. die Erfahrungen in Österreich, Finnland, den Niederlanden und Schweden.
- Um die bedingte Entlassung vorzubereiten, kann auch der Aufenthalt in einem Übergangshaus (bis zu 6 Monate in einigen deutschen Bundesländern) sinnvoll sein.
- Das deutsche BVerfG mahnt immer wieder die Gewährung von Lockerungen als notwendige Voraussetzung für eine realistische Prognosestellung an, sind ggf. **zwingend** erforderlich!

# Rückfall nach bedingter Entlassung: Die Auswirkungen der Reform zur bedingten Entlassung bei sexuellen Gewalttätern in Österreich

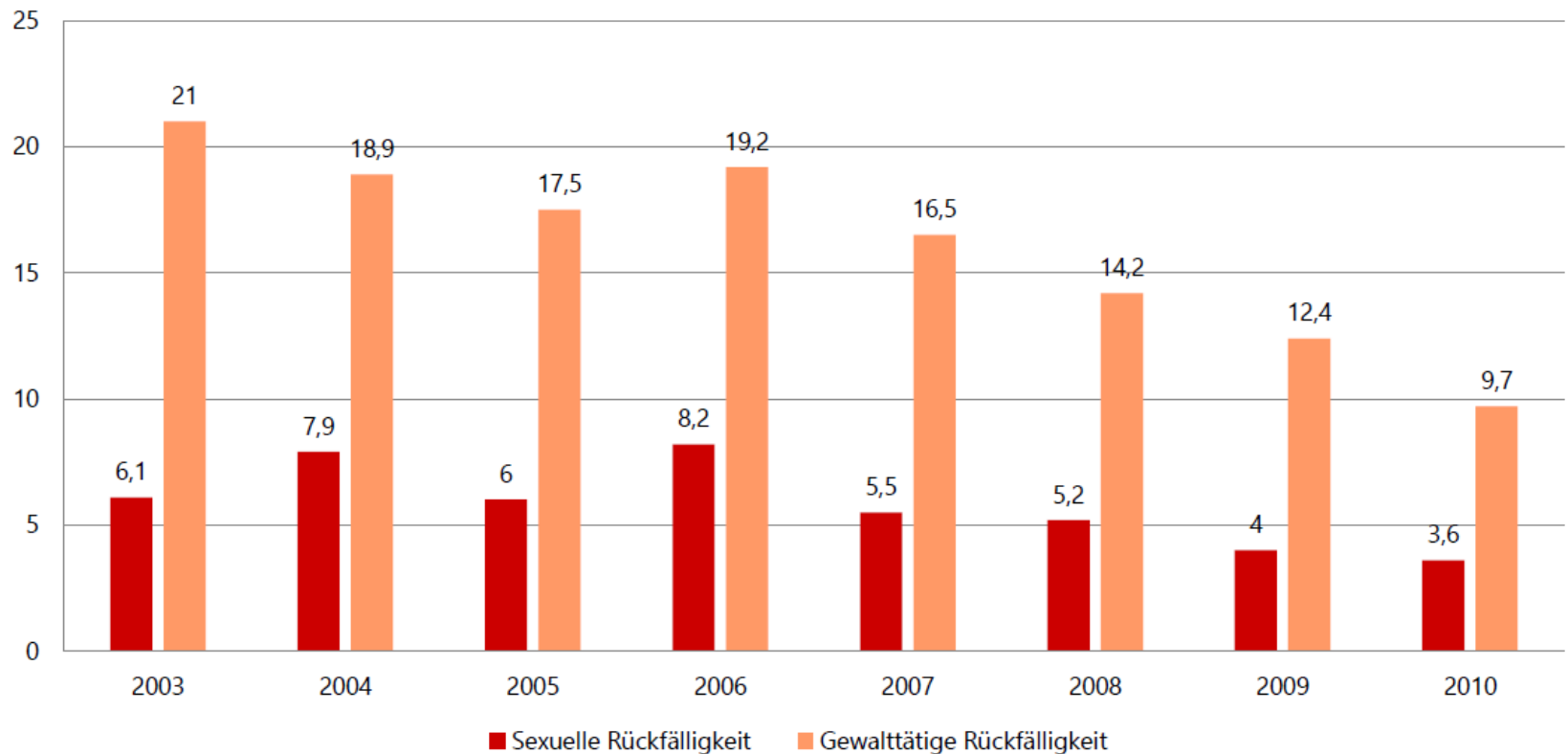
## Auswirkungen StRÄG 2008

Anteil bedingt ausgesprochener Entlassung bei  
Sexualstraftätern pro Jahr ( $N = 2.393$ )



**Weniger (lange) Haft durch vorzeitige Entlassung führt zu weniger Rückfall!**

## **Rückfallraten 5 Jahre**

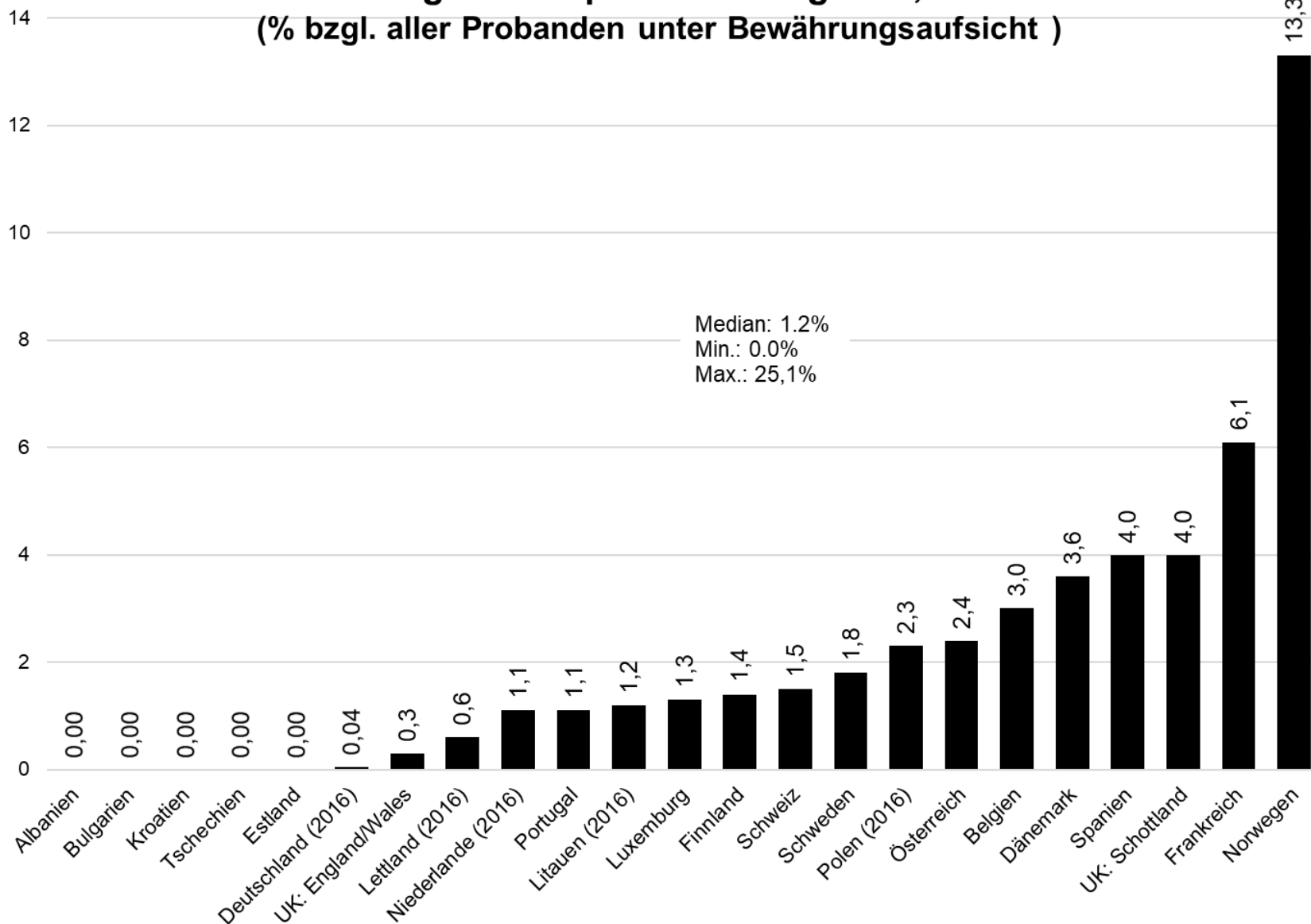


Quelle: Rettenberger, M., Eher, R. (2019): Vortrag bei der Tagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft in Wien, 6.9.2019.

## 5.5 Elektronische Überwachung

- Die elektronische Überwachung (EÜ) ist seit ca. 20 Jahren zur modischen Begleitmusik einer techokratisierten Strafrechtspflege geworden.
- Ihr Anwendungsbereich unterscheidet sich allerdings im europäischen Vergleich wesentlich. In vielen Ländern wird sie bei im Grundsatz gut sozial integrierten Tätern und Beschuldigten (U-Haftvermeidung) eingesetzt, z.T. als selbständige Sanktion ohne sozialarbeiterische Begleitung (E/W, SCO, BE), vgl. i. E. Dünkel/Thiele/Treig, 2017; Dünkel in Festschrift H.-J. Albrecht 2021.
- Dies muss als eindeutige Fehlentwicklung angesehen werden (Netwidening), die zudem aus deutscher Sicht als Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit als verfassungswidrig anzusehen wäre.
- In einigen Länder ist auch die in DE allein zulässige Zielgruppe von Hochrisikotätern einbezogen, die Fallzahlen bleiben insoweit gering und damit vertretbar.
- Die nachfolgende Abbildung erfasst nur die zugleich unter Bewährungsaufsicht stehenden EÜ-Probanden.
- Sie belegt, dass die EÜ trotz der ökonomischen Interessen der Betreiberfirmen und der medialen Aufmerksamkeit nach wie vor quantitativ überwiegend bedeutungslos geblieben ist.

# Anteile von Bewährungshilfeprobanden mit elektronischer Überwachung im europäischen Vergleich, 31.01.2018 (% bzgl. aller Probanden unter Bewährungsaufsicht )



Quelle: Aebi, M.F. & Hashimoto, Y. Z. (2018). SPACE II – Council of Europe Annual Penal Statistics: SPACE II, survey 2018. Strasbourg: Council of Europe, Tabelle 3, S. 18-19 (ohne Serbien mit einem ausgewiesenen Anteil von 25,1%).

## Perspektiven der Elektronischen Überwachung

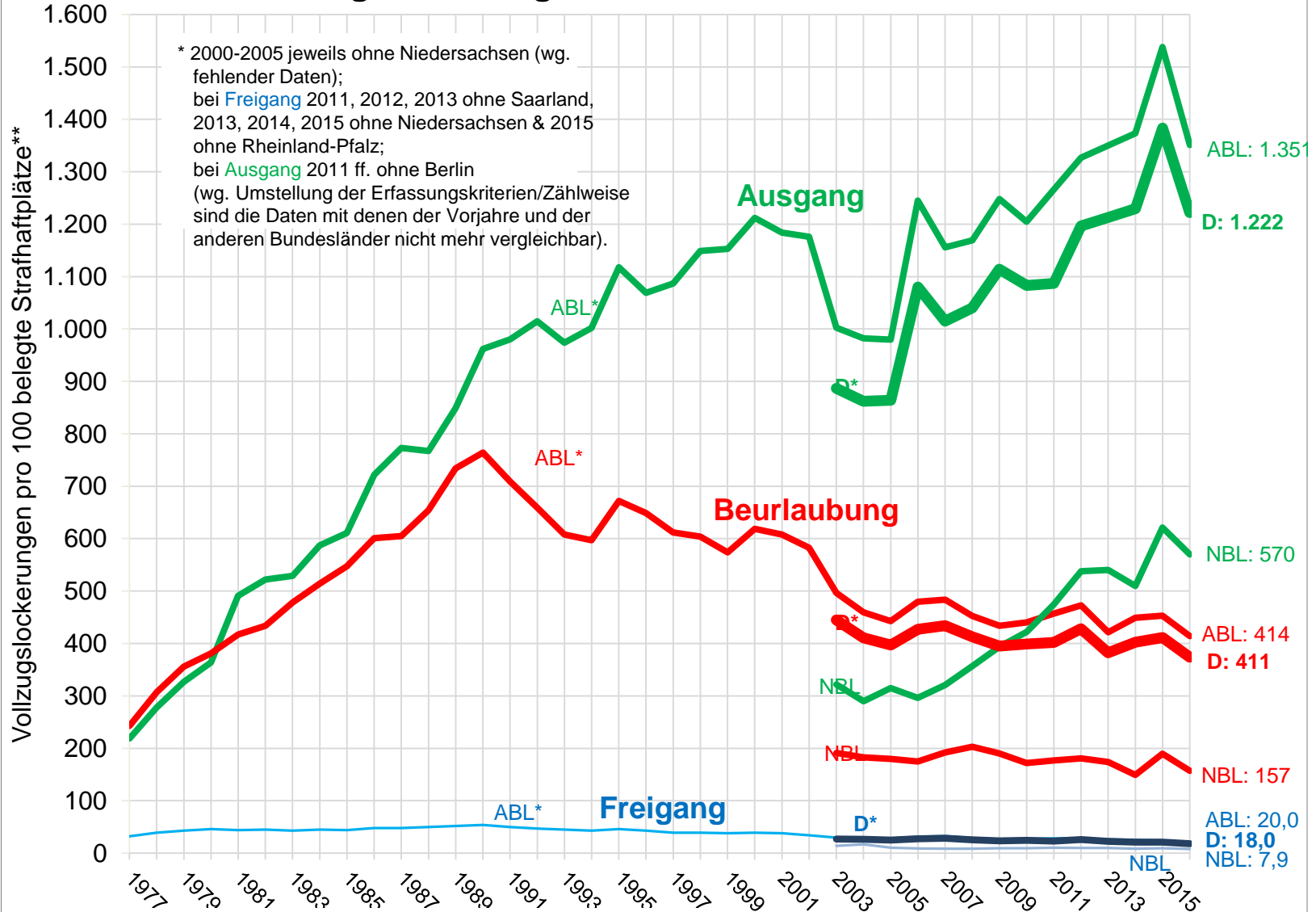
- Die Erfahrungen mit der EÜ allgemein zeigen, dass sie zur Reduzierung der Gefängnisbelegung weitgehend erfolglos geblieben ist.
- Sie hat den Nachweis spezialpräventiver Effizienz nicht erbracht: Im Gegenteil, ist im Vergleich zur herkömmlichen Bewährungsunterstellung mit sozialarbeiterischer Begleitung ein Null-Effekt der EÜ anzunehmen (Meuer, 2019; Dünkel, 2021).
- Die EÜ hat daher – wie das deutsche Beispiel zeigt – allenfalls im Rahmen der Überwachung von Hoch-Risiko-Tätern einen vertretbaren Anwendungsbereich.
- In Frankreich und einigen anderen Ländern wendet sich die Kriminalpolitik inzwischen von der EÜ wieder ab, vielleicht (hoffentlich) bleibt sie damit eine Episode technokratischer Kriminalpolitik mit einem allenfalls begrenzten Nischendasein.
- Sie muss sich als eingriffsintensive Sanktionsform nicht nur gegenüber dem Freiheitsentzug legitimieren, sondern auch gegenüber weniger eingriffsintensiven Formen der ambulanten Hilfe und Aufsicht.

## 6. **Wiedereingliederung nach Strafvollzug – Modell eines überleitungsorientierten Vollzugs**

- Diagnostik und Entlassungsplanung schon bei der **Aufnahme im Vollzug** (zumindest bei kurzen und mittleren Strafen bis zu 2 Jahren)
- „Behandlung“ **im Vollzug** (schulische, berufliche Ausbildung, soziale Kompetenz fördernde Trainingsmaßnahmen, Therapie, etc., vgl. Maßnahmenpaket für den Vollzugsplan),
- **Entlassungsvorbereitung und Überleitung in Freiheit** (gestufte, zunehmend freiheitsorientierte Vollzugslockerungen, bedingte Entlassung)
- **Durchgehende Betreuung und Nachsorge** (Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Übergangseinrichtungen, freie Träger der Entlassenenhilfe) werden in die Entlassungsplanung integriert (in DE: Modell InStar in MV; JSA Berlin, Beratungszentrum in Entlassungsabteilung, und Gesetzesvorschlag Landes-ResoG) <sup>36</sup>

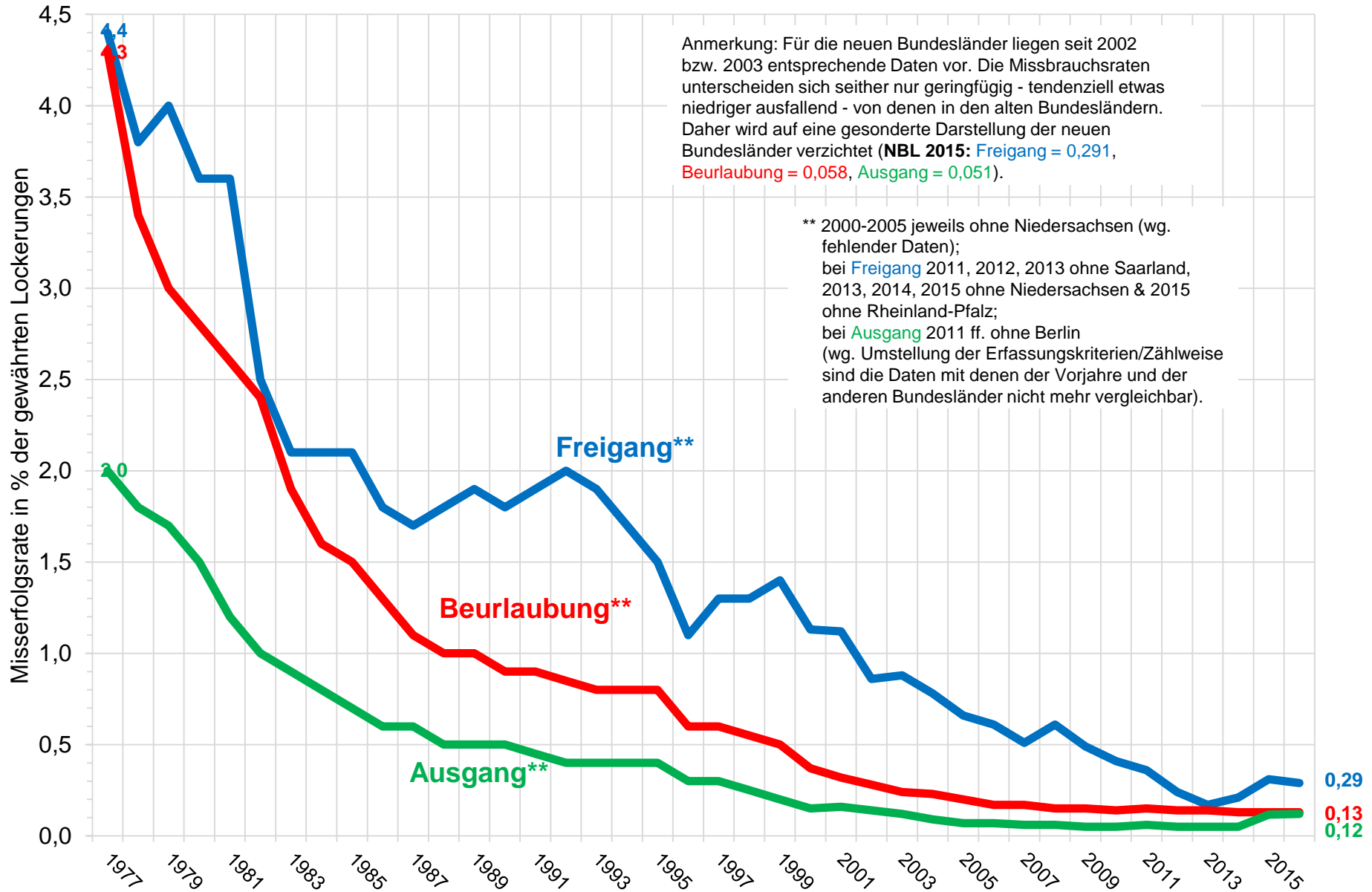
# Zur Erfolgsbilanz von Vollzugslockerungen: Ausweitung der Lockerungspraxis und Rückgang von Missbräuchen

## Vollzugslockerungen in der Deutschland 1977-2016



\*\* jeweils am 30. Juni, 1999 und 2002-2011 am 31. März, 2012 am 31. August, 2013 ff. am 31. März des Jahres

# Nicht rechtzeitige Rückkehr bei verschiedenen Lockerungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer\*) 1977-2016



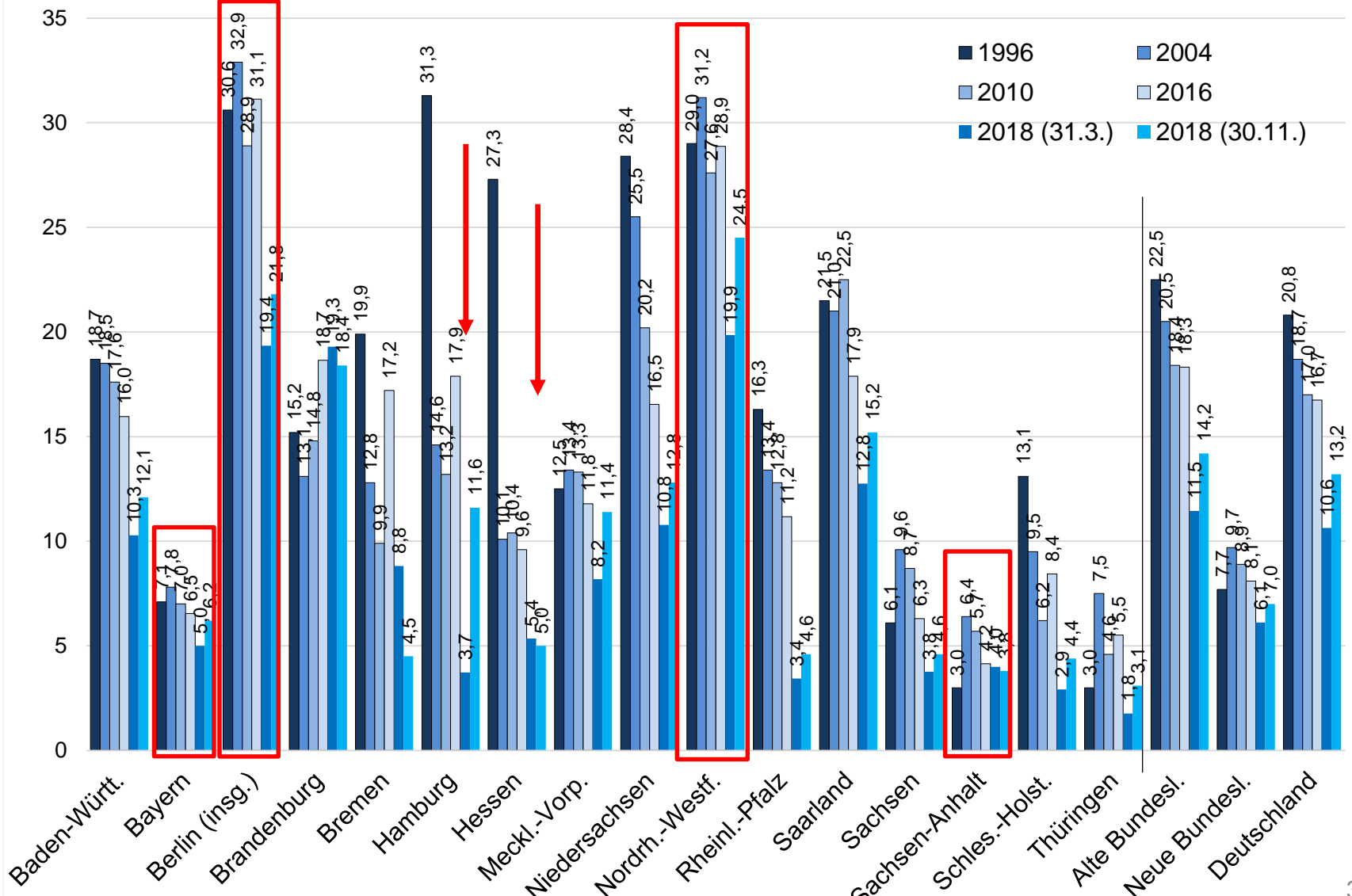
Anmerkung: Für die neuen Bundesländer liegen seit 2002 bzw. 2003 entsprechende Daten vor. Die Missbrauchsdaten unterscheiden sich seither nur geringfügig - tendenziell etwas niedriger ausfallend - von denen in den alten Bundesländern. Daher wird auf eine gesonderte Darstellung der neuen Bundesländer verzichtet (NBL 2015: Freigang = 0,291, Beurlaubung = 0,058, Ausgang = 0,051).

\*\* 2000-2005 jeweils ohne Niedersachsen (wg. fehlender Daten);  
 bei Freigang 2011, 2012, 2013 ohne Saarland, 2013, 2014, 2015 ohne Niedersachsen & 2015 ohne Rheinland-Pfalz;  
 bei Ausgang 2011 ff. ohne Berlin  
 (wg. Umstellung der Erfassungskriterien/Zählweise sind die Daten mit denen der Vorjahre und der anderen Bundesländer nicht mehr vergleichbar).

\* einschließlich Gesamt-Berlin

# Empirische Aspekte der Entlassungsvorbereitung durch vollzugsöffnende Maßnahmen - Der offene Vollzug in Deutschland

## Anteil von Strafgefangenen im offenen Erwachsenenstrafvollzug 1996, 2004, 2010, 2016 und 2018 (in %)



\* 1996 am 30.6., 2004 ff. jeweils am 31.3. des Jahres, 2018 auch zum 30.11., da der 31.3. mit den Osterfeiertagen verbunden ist.

## Erfolgsbilanz des offenen Vollzugs

- Der offene Vollzug, wie er in Berlin und NRW praktiziert wird, hat sich bewährt.
- In BE und NRW werden stichtagsbezogen 3-10-fach so viele Gefangene im offenen Vollzug untergebracht im Vergleich zu Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Thüringen.
- Die Ausweitung der Praxis in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern hat nicht zu einer Erhöhung der Gefahrenlage für die Bevölkerung geführt.
- Auch hier liegen die Vorteile eines strukturierten Übergangsmanagements auf der Hand, sowohl hinsichtlich der individuellen Wiedereingliederung der Gefangenen, als auch des Opferschutzes vor Rückfallkriminalität.

# Kooperationsmodelle der Beteiligung der Bewährungshilfe/Freien Straffälligenhilfe und kommunaler Hilfesysteme

- Integrale Straffälligenarbeit (InStar) und LaStar M.-V.
- Beratungszentrum in der Jugendanstalt Berlin
- Arbeitsbezogenes Übergangsmanagement NRW
- In den **Niederlanden** seit 2005: Nachsorgekonzept für Gefangene, die ohne Bewährungshilfe entlassen werden (aufgrund des hohen Anteils an Kurzstrafen: ca. 85% der Entlassenen). Das „Project Nazorg ex-gedetineerden / gemeentelijke contactpersonen nazorg“ ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Gefängnissen und den Gemeinden, die sich in erster Linie auf die durchgängige Betreuung und die dafür notwendige Übermittlung relevanter Informationen konzentriert. **Alle Gemeinden haben Ansprechpartner für die Betreuung von Haftentlassenen**, die von den Haftanstalten frühzeitig eingebunden werden und die für die Bereiche **Wohnung, Arbeit, Papiere und Gesundheit** zuständig sind. Justizministerium organisiert die Pflege des Netzwerkes und koordiniert regelmäßige Treffen (zweimal jährlich) der Kontaktpersonen mit den zuständigen Mitarbeitern der Haftanstalten.
- **Dänemark:** „køreplan for god losladelse“ = **verbindliche Kooperationsvereinbarung aller an der Haftentlassung beteiligten Institutionen**. Grundsatz: eine Organisation verliert ihre Zuständigkeit und Verantwortung für den Haftentlassenen erst dann, wenn die nächste zuständige Organisation die Übernahme bestätigt hat. Ansprechpartner in den Kommunen werden durch eine verantwortliche Person aus dem Justizministerium betreut.

# Empirisch-kriminologische Ergebnisse zu Übergangsmanagement

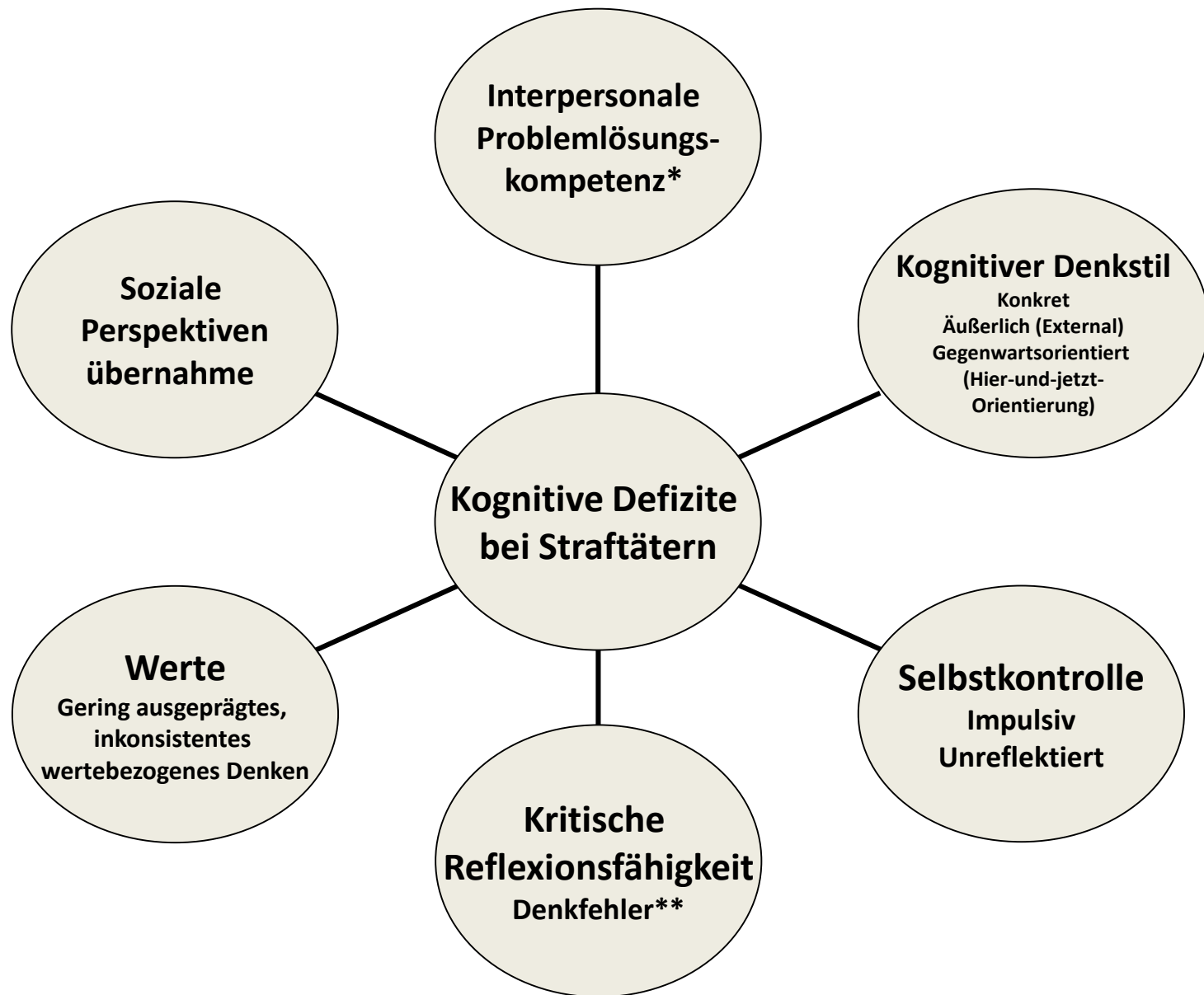
- Übergangsmanagement und Resozialisierung
- Die Evaluationsforschung zeigt nicht immer starke Effekte, aber ein gut strukturiertes Übergangsmanagement muss insgesamt als erfolgversprechend angesehen werden.
- Vollzugsöffnende Maßnahmen (Lockerungen, offener Vollzug, Übergangseinrichtungen, bedingte Entlassung und Nachbetreuung) als erfolgreiche Strategie.
- Gefangene mit einer durchgehenden Betreuung und Hilfe zeigen weniger Rückfall nach einer Entlassung als Entlassene ohne entsprechende Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung.
- Die bedingte Entlassung stellt einen eigenständigen rückfallvermindernden Faktor dar (s.o. 5.4), insb. wenn sie mit Unterstützung durch die Bewährungs- u. Straffälligenhilfe verbunden wird.
- Bloße Kontrollmaßnahmen (z.B. Electronic Monitoring) ohne unterstützende (sozialarbeiterische) Hilfen zeigen dagegen keine positiven Effekte (s.o. 5.5).

## 8. Ergebnisse internationaler Forschungen (Meta-Analysen) zur Straftäterbehandlung

- „What works“ bei der Straftäterbehandlung?
- Risk-Needs-Responsivity-Kriterien und andere „what-works“-Prinzipien –
- Kritik: Defizitorientierung, aber:
- Risk-principle als Voraussetzung eines erfolgversprechenden Wiedereingliederungsprogramms
- Gemeindeorientierte Resozialisierungsarbeit (community based) und community involvement
- Good-lives-Modell als Alternativer Denkansatz und Ergänzung zu RNR
- Kontinuität der Betreuung und durchgehende Hilfen als erfolgversprechender Ansatz

## Welche Faktoren bedingen Kriminalität bzw. sind Ziel von Programmen der Straftäterbehandlung?

- Die heute weit verbreiteten und als besonders erfolgversprechend eingeschätzten kognitiv-behavioralen (verhaltenstherapeutischen) Behandlungsprogramme basieren auf der Erfahrung, dass **Straftäter regelmäßig bestimmte kognitive Defizite aufweisen.**
- Dazu gehören:



\*Geringe Problemwahrnehmung, wenig ausgeprägtes konsequenzenorientiertes Denken, geringe Fähigkeit, Alternativen zu bedenken; wenig ausgeprägtes Austesten von Mitteln der Zielerreichung (Means-end testing)

\*\* Hinzu kommen Defizite der Wahrnehmung; Fehlinterpretationen bei Interaktionen; z.B. feindselige Interpretation neutralen Verhaltens des Interaktionspartners.

# Risikofaktoren der Straffälligkeit

- Nach einer Studie des Home Office in England bei 10.000 „*risk assessments*“ von zu ambulanten und zu Freiheitsstrafen Verurteilten wurden die folgenden Risikofaktoren bzgl. der Ursachen von Straffälligkeit ermittelt:

Quelle: Harper/Chitty, Hrsg., The impact of corrections on re-offending: a review of 'what works', 3. Aufl., 2005, S. X (Home Office Research Study 291).

## Prozentsatz von Verurteilten mit folgenden Problemen

Probanden der BewHi/ambul. Sankt.		Strafgefangene
Vorstrafenbelastung	50%	66%
Wohnung	31%	43%
Schul./berufl. Ausbildung und Arbeit	53%	65%
Finanzielle Situation/Einkommen	22%	29%
Soziale Beziehungen	36%	42%
Lebensstil und Freundeskreis	35%	52%
Drogenmissbrauch	27%	39%
Alkoholmissbrauch	34%	33%
Emotionales Wohlbefinden	40%	38%
Kognitive Probleme u. Verhalten	50%	59%
(Anti-soziale) Einstellungen	21%	32%
Anzahl der „kriminogenen“ Faktoren	3,99	4,97

N = 10,000

## Konsequenzen: Notwendigkeit „multi-modaler“ Behandlungsansätze

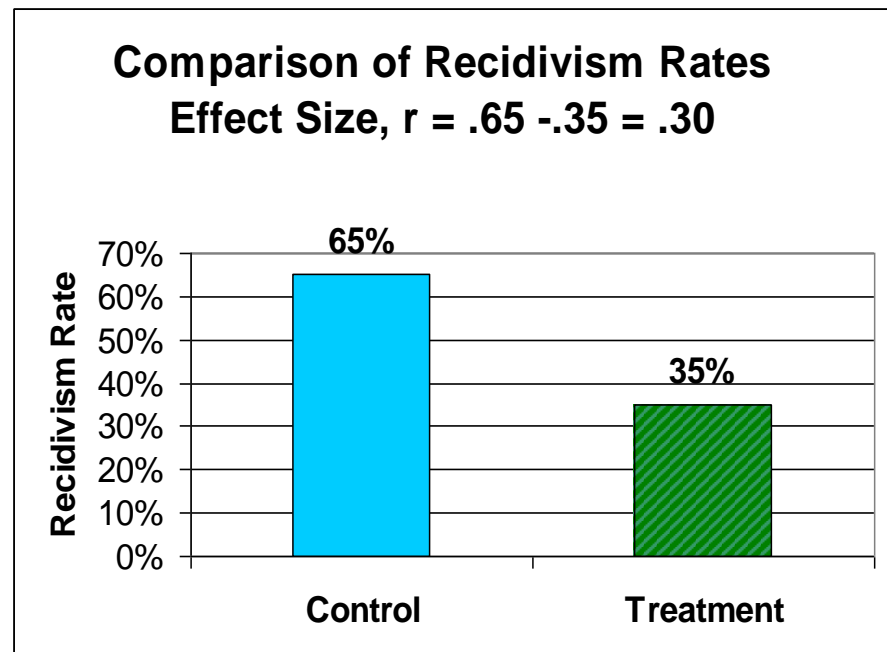
- **Konsequenz** der Tatsache, dass es sich bei der Mehrzahl der verurteilten Straftäter um Personen mit einer **Vielzahl von Problemen** handelt, ist, dass die **Behandlungsprogramme** sich an der Behandlung dieser **Vielzahl von Problemen orientieren müssen**, d. h. einen „**multi-modalen**“ **Ansatz** verfolgen müssen.
- Eindimensionale Programme, die z. B. nur schulische Ausbildung nachholen oder bestimmte andere Defizite isoliert thematisieren, sind daher wenig Erfolg versprechend.

## Erfolgreiche Strategien der Straftäterbehandlung

- Programme sind erfolgreich, wenn sie auf die speziellen Probleme und Lebenslagen der Probanden zugeschnitten und gut strukturiert sind (*Lösel*).
- Dabei sind Methoden des sozialen Lernens i. S. des Sozialen Trainings zur Verbesserung der Problemlösungs- und Handlungskompetenzen und Programme, die zu einer Verbesserung der Chancenstruktur bzw. der Lebenslagen beitragen, besonders vielversprechend.
- Insgesamt kommen die aktuellen **Meta-Analysen** in den USA und Deutschland zu dem auffällig übereinstimmenden Befund, dass man eine **Effektstärke von ca. .10-.12 für Behandlungsprogramme im Strafvollzug** annehmen darf.

## Erfolgreiche Strategien der Straftäterbehandlung (2)

- Dementsprechend sind **Behandlungsprogramme vielversprechend**, die zu **einer Verbesserung der Chancenstruktur bzw. der Lebenslagen** beitragen (z.B. Freigängerprogramme).
- **Insgesamt** kommen die **Meta-Analysen** in den USA und DE zu dem übereinstimmenden Befund einer **Effektstärke** von ca. **.10-.12** für Behandlungsprogramme im Strafvollzug.
- Die Bedeutung der Maßeinheit „Effektstärke“



## Erfolgreiche Strategien der Straftäterbehandlung (3)

- Die **Effektstärke von .10** kann mit **einer Reduzierung der Rückfallquote um ca. 10%** gleichgesetzt werden.
- Ob dies als viel oder wenig einzuschätzen ist, bleibt eine Wertungsfrage.
- Dazu *Lösel*: Die in *neueren Meta-Analysen* im *In- und Ausland* auffällig konsistente *mittlere Effektstärke* von *.10* bedeutet übertragen auf den medizinischen Bereich folgendes:
  - ***„Wenn von einer unbehandelten Gruppe Kranker 50 Prozent genesen, dann sind dies in der behandelten Gruppe 60.“***
  - ***Wer würde selbst bei einem solchen scheinbar kleinen Effekt bei einer schwerwiegenden Krankheit auf die Therapie verzichten?***
  - ***Die Straftäterbehandlung sollte sich vor entsprechenden Kosten-Nutzen-Analysen nicht scheuen.“***

# Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung (1)

- In den neueren Sekundär- und Meta-Analysen werden folgende Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung genannt:
- ***Risk classification***: Risikoeinschätzung und Intervention entsprechend unterschiedlicher Risikogruppen (intensivere Programme sind stärker gefährdeten Verurteilten vorzubehalten);
- ***Targeting criminogenic needs***: Orientierung an direkt die Straftatbegehung begünstigenden Faktoren (z.B. anti-soziale Einstellungen, geringe soziale Handlungskompetenz);
- ***Responsivity***: *Ansprechbarkeit der Straftäter (Methoden der Behandlung müssen der Lernkompetenz und -form der Probanden angepasst werden)*
- ***Programme integrity***: *Programmdefinition und gute Strukturierung sowie Implementation des Behandlungsprogramms;*

## Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung (2)

- ***Treatment modality***: Orientierung an der Vermittlung beruflicher Fähigkeiten sowie sozialer Handlungs- und Problemlösungskompetenz einschließlich der Stärkung positiver Einstellungen und Werthaltungen,
- eher verhaltenstherapeutische Formen des sozialen Trainings u.ä. anstatt ggf. unstrukturierte psychotherapeutische Verfahren;
- ***Community base***: Gemeindeorientierung von Behandlungsprogrammen (Vorrang ambulanter Maßnahmen).
- Ferner: Ein **positives institutionelles Klima** und ein sensibler, konstruktiver und unterstützender Umgang des Personals.

## Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung (3)

- Die **Neutralisierung ungünstiger sozialer Netzwerke** (innerhalb oder außerhalb der Institution, insbesondere der **negativen Tendenzen der Gefängnis­subkultur**).
- Die **Stützung „protektiver“ Faktoren des sozialen Umfelds des Gefangenen**,
- z.B. **positive Partnerbeziehungen** sowie
- die **differenzierte Nachsorge** und Rückfallprävention (vgl. *Lösel 2001, S. 49 ff*).
- **Programme, die den o. g. Kriterien erfolgreicher Straftäter­behandlung entsprechen, weisen deutlich bessere Effektstärken der Rückfallreduzierung auf als solche, die in diesem Sinne als nicht angemessen zu klassifizieren sind!**
- **Unangemessene bzw. schlecht implementierte Programme** können sogar **Negativeffekte** aufweisen, s. nachfolgende Tabelle.

# Differenzielle Effekte von Straftäterbehandlungsprogrammen bzgl. Rückfallraten

(Effektstärken entsprechend Phi-Koeffizienten; in Klammern: Anzahl der Studien; Quelle: *Andrews u. a.* 1990)

- Programme, die den o. g. Kriterien erfolgreicher Straftäterbehandlung entsprechen, weisen deutlich bessere Effektstärken der Rückfallreduzierung auf als Programme, die in diesem Sinne als nicht angemessen zu klassifizieren sind!
- **Unangemessene bzw. schlecht implementierte Programme können sogar Negativeffekte aufweisen.**
- D.h. gelegentlich ist es besser, nicht zu behandeln als mit theoretisch schlecht begründeten bzw. praktisch schlecht implementierten Programmen zu arbeiten!

## Effektstärken „angemessener“ und „nicht angemessener“ Programme

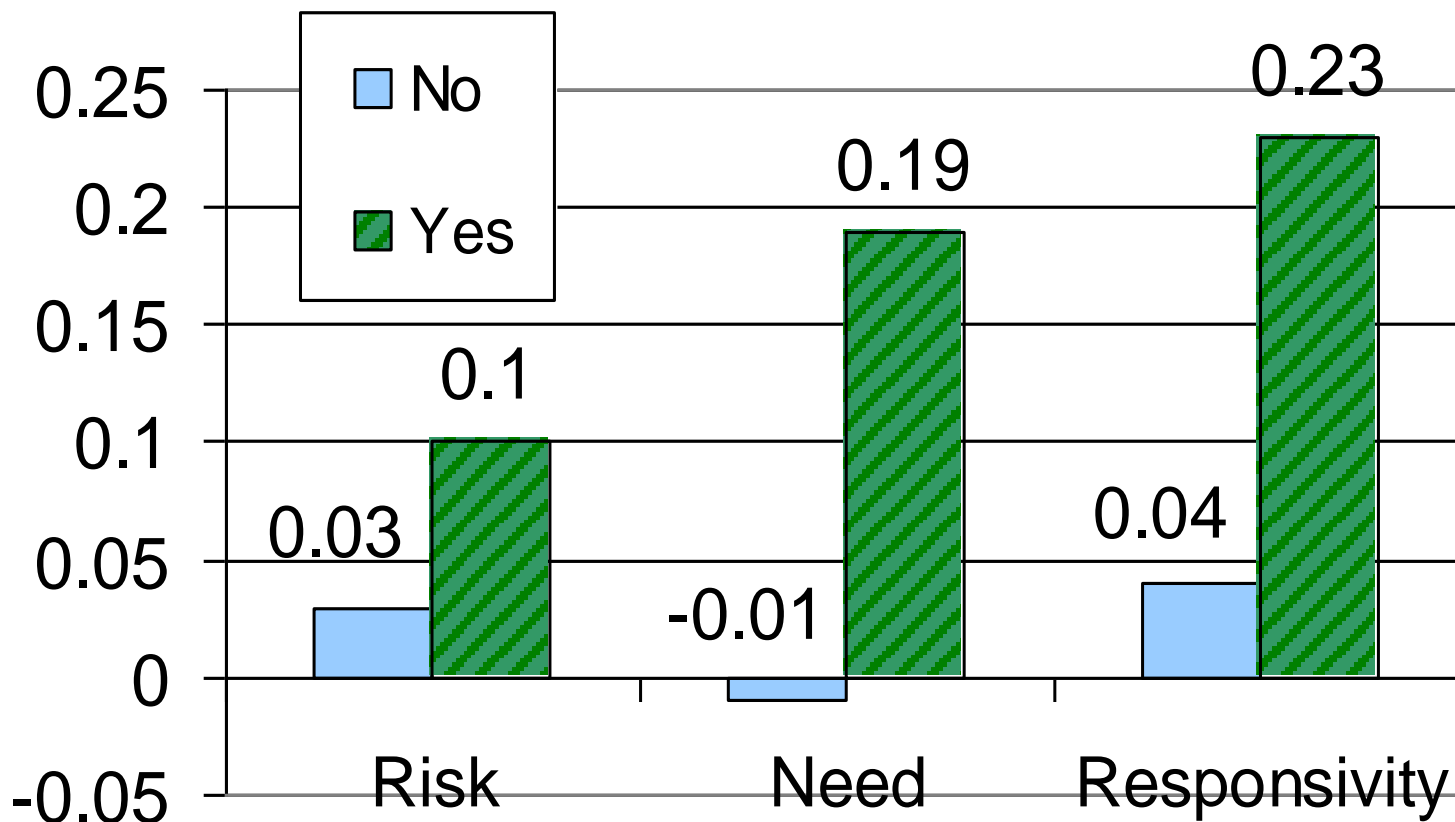
	Angemessene Behandlungs- programme	Nicht angemessene Behandlungs- programme
<b>Zielgruppe</b>		
Jugendliche	.29 (45)	-.07 (31)
Erwachsene	.34 ( 9)	-.03 ( 7)
<b>Jahr der Publikation</b>		
Vor 1980	.24 (33)	-.09 (22)
Nach 1980	.40 (21)	-.03 (16)
<b>Behandlungs-Setting</b>		
Gemeindebezogen (ambulant)	.35 (37)	-.14 (31)
Institutionell/Gefäng- nis (Freiheitsentzug)	.20 (17)	-.15 (7)

## Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung (4)

- Bemerkenswert ist ferner die Aussage, dass im **Vergleich ambulanter und stationärer Behandlungsprogramme erstere** immer deutlich **günstiger** abschnitten,
- letztere bei guter Programmimplementation gleichwohl ebenfalls deutlich positive Effekte zeigten.
- Man kann daraus zweierlei schlussfolgern:
- **Behandlung in Freiheit** (z.B. im Rahmen der Bewährungshilfe) ist **erfolgversprechend**.
- Sie ist im Zweifel gegenüber stationärer Behandlung nicht nur aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorzugswürdig, sondern auch, weil die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs die positiven Behandlungseffekte nicht überlagern.
- **Soweit Freiheitsentzug unerlässlich** erscheint, ist er **behandlungsorientiert auszugestalten** und bei **guter Programmimplementation ebenfalls erfolgversprechend**.

# Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung (8): Effektstärken bei Beachtung von RNR-Prinzipien, nach Andrews 2006

## Mean Effect Size by Adherence to Principles (k = 374)



## Das „Good-lives“-Modell – Alternative oder Ergänzung zu RNR-Assessment?

- Dem Risk-Needs-Responsitivity-Ansatz (RNR) wird vorgeworfen, zu einseitig die Defizite von Straftätern zu betonen. Dem ist unter Bezugnahme auf positive Entwicklungspotenziale und unter Zugrundelegung eines positiv-humanistischen Behandlungsansatzes das sog. **Good-lives-Modell** gegenüber gestellt worden. Hierbei handelt es sich um keinen echten Gegensatz zum RNR-Ansatz, sondern um eine komplementäre, ergänzende Behandlungsorientierung, die im Grunde auch schon im Risikomanagement angelegt war, nämlich die Ansprechbarkeit (responsitivity) von Straffälligen entsprechend ihren jeweiligen **Kompetenzen** bzw. **Stärken** und ihrer **Lebensperspektive** in den Blickpunkt zu nehmen.

## Das „Good-lives“-Modell (2)

- Es geht um die behandlerische Frage, herauszufinden, was der Klient sich als erstrebenswertes „**gutes Leben**“ vorstellt und wie ihm bei der Verwirklichung seiner Lebensperspektive geholfen werden kann, ohne dass Dritte dadurch geschädigt werden. Insoweit bestehen durchaus Parallelen zum Ansatz des „*targeting criminogenic needs*“, jedoch liegt der **Fokus** stärker auf der Betonung der **Fähigkeiten des Täters** als auf seinen Defiziten.
- Diese Orientierung nimmt zudem wesentliche Elemente sozialarbeiterischer Resozialisierungsarbeit auf wie sie traditionell im Hinblick auf die Lebenslagenverbesserung praktiziert wird.
- Erfahrungen zeigen, dass dieser Ansatz in der Lage ist, Therapieresistenz und -abbrüche zu vermindern. Er kommt aus der sog. Positiven (humanistischen) Psychologie und versucht die Lebensqualität des Straftäters zu verbessern.

## 9. Zusammenfassung und Ausblick

- Das strafrechtliche Sanktionensystem hat sich seit der durch Franz von Liszt eingeleiteten spezialpräventiven Neuorientierung anfangs des 20. Jh. sowohl im Bereich ambulanter wie stationärer Sanktionen stärker ausdifferenziert.
- Die Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung einschließlich Bewährungshilfe weisen eine herausragende Erfolgsgeschichte auf. Sie haben die Freiheitsstrafe zur „ultima ratio“ werden lassen und haben sich hinsichtlich der Rückfallvermeidung bewährt. Negative „Nebenwirkungen“ mit Blick auf die positive wie negative Generalprävention sind nicht erkennbar.
- Ambulante Sanktionen sind in ihrer Effizienz weitgehend „austauschbar“.

## Zusammenfassung und Ausblick (2)

- Die vergleichende Sanktionsforschung belegt, dass
- die Diversion und wiedergutmachende Verfahren günstiger sind als herkömmliche förmliche Verurteilungen,
- die Geldstrafe im Bereich der geringfügigen und mittelschweren Kriminalität spezialpräventiv günstiger ist als (kurzfristiger) Freiheitsentzug,
- die Strafaussetzung zur Bewährung und bedingte Entlassung günstiger sind als die unbedingte Freiheitsstrafe bzw. die Vollverbüßung ohne vorzeitige Entlassung.
- Ferner hat sich gezeigt, dass gut strukturierte und implementierte Straftäterbehandlungsprogramme im Straf- und Maßregelvollzug effizient sind und zu einer Verminderung der Rückfälligkeit führen.

## Zusammenfassung und Ausblick (3)

- Die Wiedereingliederung von Gefangenen ist das herausragende, wenn nicht alleinige Ziel des Strafvollzugs. Hierüber gibt es einen internationalen und europäischen Konsens.
- (Empirische) Erfahrungen zeigen, dass ein gut strukturierter Übergang die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls senken kann.
- Alle europäischen Länder sehen Überleitungsmodelle und gesetzliche Vorgaben dafür vor, jedoch ist die Umsetzung größtenteils immer noch lückenhaft, z.T. mangels ausreichender personeller Ressourcen im Strafvollzug und bei der Bewährungshilfe, der Freien Straffälligenhilfe („third sector“) und anderen kommunalen Hilfesystemen, z.T. mangels verbindlicher Kooperationsstrukturen.
- Um den Opferschutz und die Rückfallprävention zu verbessern, müssen die Wiedereingliederungshilfen stärker vernetzt und ausgebaut werden.

*Routledge Frontiers of Criminal Justice*

# PRISONER RESETTLEMENT IN EUROPE

Edited by  
Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Anette Storgaard  
and Jonas Weber



First published 2019  
by Routledge  
2 Park Square, Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN  
and by Routledge  
711 Third Avenue, New York, NY 10017

*Routledge is an imprint of the Taylor & Francis Group, an informa business*

© 2019 selection and editorial matter, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Anette Storgaard and Jonas Weber; individual chapters, the contributors

The right of Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Anette Storgaard and Jonas Weber to be identified as the authors of the editorial matter, and of the authors for their individual chapters, has been asserted in accordance with sections 77 and 78 of the Copyright, Designs and Patents Act 1988.

All rights reserved. No part of this book may be reprinted or reproduced or utilized in any form or by any electronic, mechanical, or other means, now known or hereafter invented, including photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, without permission in writing from the publishers.

*Trademark notice:* Product or corporate names may be trademarks or registered trademarks, and are used only for identification and explanation without intent to infringe.

*British Library Cataloguing-in-Publication Data*

A catalogue record for this book is available from the British Library

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A catalog record has been requested for this book

ISBN: 978-1-138-72123-4 (hbk)

ISBN: 978-1-315-19459-2 (ebk)

Typeset in Bembo  
by Wearset Ltd, Boldon, Tyne and Wear

## 2021 als Paperback-Ausgabe



Printed and bound in Great Britain by  
TJ International Ltd, Padstow, Cornwall

**Danke!**

***Prof. em. Dr. Frieder Dünkel***

**Universität Greifswald,**

**Forschungsstelle Kriminologie,**

**Wollweberstr. 1, Raum 145-147**

**Postadresse:**

**Domstr. 20,**

**17487 Greifswald**

**E-mail: [duenkel@uni-greifswald.de](mailto:duenkel@uni-greifswald.de)**

**Internet: <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel.html>**

